

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.446

Eingereicht am: 05.07.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.09.2017

RRB-Nr.: 242/2018 vom 07. März 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen:
Ziffer 1 Annahme als Postulat
Ziffer 2 Ablehnung**



"Kunst am Bau" mit Vernunft

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen betreffend «Kunst am Bau» anzupassen und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Ausgaben des Kantons für «Kunst am Bau» bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten betragen höchstens 0,25 Prozent der Gesamtkosten und nicht mehr als 120 000 Franken.
2. Die Ausgaben für «Kunst am Bau» werden über das Budget der ERZ finanziert.

Begründung:

Bei grösseren kantonalen Neu- und Umbauprojekten investiert der Kanton Bern jeweils erhebliche Summen für sogenannte «Kunst am Bau». Umfang und Umsetzung der Kunst am Bauvorhaben werden durch das Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) und die Kunstkommission des Kantons Bern definiert.

Der Regierungsrat stützt sich hierbei auf Artikel 29 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG), wonach der Kanton Bern Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen vergeben *kann*.¹ Seitens des Kantons besteht somit keine gesetzliche Ver-

¹ Vgl. Junisession 2017, Anfrage 28 von Grossrat Müller (Orvin, SVP).

pflichtung, Kunst am Bau zu finanzieren. Dennoch wurden seit 2013 bei sechs Bauten rund 1,1 Millionen Franken ausgegeben:²

- | | |
|---|-----------------|
| • Loveresse, TBA, Neubau Werkhof | 95 000 Franken |
| • Münsingen, TBA, Neubau Werkhof | 60 000 Franken |
| • Bern, Uni, Bern, Baltzerstrasse 6 | 3 000 Franken |
| • Bern, Uni Insel Nord, Klinische Forschung | 700 000 Franken |
| • Bern, Pädagogische Hochschule, Musikhaus | 120 000 Franken |
| • St. Immer, CEFF, Instandsetzung | 105 000 Franken |

Beim Neubau Campus Biel der BFH sind über 1,3 Millionen Franken für «Kunst am Bau» eingeplant, beim Neubau Campus Bern ist ebenfalls «Kunst am Bau» vorgesehen, der Betrag jedoch noch nicht definiert.

Mit Blick auf die Finanzsituation des Kantons und das ständige Ausgabenwachstum sind Ausgaben in dieser Höhe für «Kunst am Bau» nicht zu rechtfertigen. Daher ist eine Plafonierung der Ausgaben dringend notwendig.

Die Kulturförderung ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Eine Finanzierung von «Kunst am Bau» über das BVE-Budget ist daher nicht nachvollziehbar. Da es sich dabei gestützt auf das KKFG um Kulturförderung handelt, hat die Finanzierung über das Budget der ERZ zu erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion bezweckt, die Ausgaben für «Kunst am Bau» auf ein vernünftiges Mass zu senken. Aufgrund der Auswirkungen auf den VA 2018 und den AFP 2019-22 ist der Vorstoss spätestens in der Novembersession 2017 zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Bis zur Totalrevision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG), im Jahr 2012, galt eine gesetzliche Verpflichtung, kantonale Gebäude und Anlagen angemessen künstlerisch auszuschnücken. Diese Verpflichtung hat der Grosse Rat vor rund fünf Jahren aufgehoben und seit 2013 sieht nun der massgebende Artikel 29 Absatz 2 KKFG nur noch vor, der Kanton *könne* Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen vergeben. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe bei kantonalen Projekten Ausgaben für Kunst am Bau getätigt werden sollen, fällt jeweils dasjenige Organ, das für den entsprechenden Objektkredit zuständig ist. So wurden sämtliche im Vorstoss genannten Ausgaben für Kunstwerke durch den Grossen Rat im Rahmen der Ausführungskredite für die jeweiligen Projekte bewilligt.

1. Gemäss heutiger Praxis kommt Kunst am Bau generell nur bei Grossprojekten in Frage und wird von der Gebäudenutzung und öffentlichen Zugänglichkeit bzw. der Aussenwirkung eines Gebäudes abhängig gemacht. Der durchschnittliche Mitteleinsatz hat sich deshalb, das heisst seit der Aufgabe der gesetzlichen Pflicht im KKFG per 2013, auf weniger als die Hälfte reduziert. Die mit der Gesetzesänderung gewollte, wesentliche Reduktion der eingesetzten Mittel für Kunst am Bau wurde damit erreicht. Gleichzeitig gewährleistet der regelmässige Einbezug der kantonalen Kunstkommission und des kantonalen Amts für Kultur unverändert die nötige künstlerische Qualität.

² Vgl. Junisession 2017, Anfrage 26 von Grossrat Guggisberg (Kirchlindach, SVP).

In Anbetracht der grossen finanziellen Herausforderungen, die sich dem Kanton Bern in den kommenden Jahren im kantonalen Hochbau stellen werden, unterstützt der Regierungsrat die Motionsforderungen. Vorerst wird allerdings zu prüfen sein, ob die konkrete Limitierung der künftigen kantonalen Ausgaben für Kunst am Bau auf Gesetzes- oder auf Verordnungsstufe zu regeln ist. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat.

2. Das AGG vertritt den Kanton Bern in Bauprojekten als Eigentümer und Bauherr und sorgt für die erforderliche Mittelplanung. Die Erfahrung zeigt, dass Bau- und Kunstprojekte in ihrer Planung und Ausführung selten scharf trennbar sind. Es ist daher sachgerecht und vor allem effizienter, auch die Zuständigkeit für Kunst am Bau beim AGG zu belassen und die Ausgaben entsprechend über das BVE-Budget zu finanzieren. So kann das AGG auch die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Kunstobjekten in das Jahresunterhaltsprogramm für den kantonalen Hochbau aufnehmen. Eine gesamthafte Budgetierung bei der BVE erhöht zudem die Transparenz und trägt der Einheit von Projekt- und Finanzverantwortung Rechnung. Sie entspricht auch der Regelung in Artikel 36 Absatz 3 KKFG, wonach die zuständige Stelle der betroffenen Direktion (also das AGG) über Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen entscheidet, unter Vorbehalt der Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ. Der Regierungsrat sieht daher keinen Grund für einen Transfer der Mittel zur Erziehungsdirektion.

Verteiler

- Grosser Rat